

STAATSRAT, VERWALTUNGSTREITSACHENABTEILUNG

DIE KAMMER *Vbis*

ENTSCHEID

Nr. 246.318 vom 5. Dezember 2019

A. 221.021/*Vbis*-190

In der Rechtssache: **WOLFF** Marianne,
Horster Park 43,
4731 Eynatten,

gegen:

1. **die Gemeinde Raeren**,
vertreten durch ihr Gemeindekollegium,
Wahlmizil bei
Frau Julia MESS, Rechtsanwältin,
chemin de Stocquoy 1
1300 Wavre,
2. **die Wallonische Region**
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

Beitretende Parteien:

1. **HUPPERTZ** Bernhard,
 2. **HUPPERTZ** Reinhard,
 3. **HUPPERTZ** Wilfried,
- Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith.

I. Gegenstand des Antrags

1. Mit einer am 9. Dezember 2016 eingereichten Antragschrift beantragt die Klägerin die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Gemeindekollegiums der Stadt Raeren vom 31. August 2016, durch den die von den Gebrüdern HUPPERTZ beantragte Genehmigung für die Verstädterung eines in

Eynatten, Johannisberg, gelegenen Gutes, katastriert Flur A Nr. 1a7 tlw., in 12 Lose mit einer neu anzulegenden Zufahrtstraße, erteilt wurde.

II. Verlauf des Verfahrens

2. Mit einer am 3. Februar 2017 eingereichten Antragschrift bitten Bernhard, Reinhard und Wilfried HUPPERTZ darum, als beitretende Parteien zugelassen zu werden. Dieser Beitritt wurde durch Beschluss vom 15. März 2017 genehmigt.

Die beklagten Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz und einen Verwaltungsakt hinterlegt und die Klägerin hat einen Repliksschriftsatz hinterlegt.

Herr Denis DELVAX, erster Auditor, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Die Klägerin hat einen letzten Schriftsatz mit Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens hinterlegt und die beklagten Parteien und die beitretenden Parteien haben einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Durch Beschluss vom 28. Januar 2019 wurde die Sache auf die Sitzung vom 4. April 2019, um 14 Uhr, anberaumt.

Herr Carlo ADAMS, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Die Klägerin, Frau Julia MESS, Rechtsanwältin, die für die erste beklagte Partei erscheint, Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, die *loco* Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt, für die zweite beklagte Partei erscheint, und Frau Cindy JANCLAES, Rechtsanwältin, die *loco* Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte, für die beitretenden Parteien erscheint, wurden angehört.

Herr Denis DELVAX, erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

3. Am 4. Juli 2014 reichen die beitretenen Parteien einen Verstädterungsgenehmigungsantrag ein, der sich auf ein in Eynatten, Johannisberg, gelegenes Gut bezieht, katastriert Flur A Nr. 1a7 tlw. Der Antrag betrifft die Verstädterung in 11 Parzellen bezüglich der „Schaffung von 12 Baustellen mit einer neu anzulegenden Zufahrtsstraße“.

Es findet eine öffentliche Untersuchung statt und die zuständigen Behörden geben die vorgesehenen Gutachten.

Durch einen Beschluss des Gemeinderats der Stadt Raeren vom 31. August 2016 wird den beitretenen Parteien die Verstädterungsgenehmigung erteilt. Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung, die der Klägerin mit einem Schreiben vom 22. September 2016 zugesandt worden ist.

IV. Zulässigkeit der Klage - die Einreden *ratione temporis*

4. Die beklagten und beitretenen Parteien machen in ihren Schriftsätzen geltend, dass der vorliegende Antrag auf Nichtigkeitserklärung *ratione temporis* unzulässig sei. Dieser sei nicht in der gesetzlichen sechzigstägigen Frist ab der Zustellung der angefochtenen Entscheidung eingereicht worden.

5. Aus den Verwaltungsakten der ersten beklagten Partei und der Klägerin geht tatsächlich hervor, dass die beanstandete Entscheidung vom 31. August 2016 durch Schreiben vom 22. September 2016 an sämtliche Beschwerdeführer, die Klägerin inbegriffen, zugesandt worden ist. In diesem Schreiben wird gemäß Artikel 19 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat die für einen eventuellen Einspruch vor dem Staatsrat einzuhaltende sechzigstägige Verjährungsfrist erwähnt.

Zwar erfolgte die Notifizierung nicht per Einschreiben, doch die Kopie der angefochtenen Entscheidung, die sich in der Akte der Klägerin befindet, enthält den folgenden Vermerk: „Eingang 23/9 16“. In ihrem Replikschriftsatz bestätigt die Klägerin zudem, dass ihr die strittige Entscheidung am 23. September 2016 zugestellt worden ist. Auch in ihrem letzten Schriftsatz bestätigt die Klägerin „dass meine Klage am 9. Dezember 2016 eingereicht wurde, d.h. kurze Zeit später als die 60 Tage Frist, die ab dem 23.09.2016 (datum der Zustellung der Entscheidung, gegen die Einspruch eingelegt wurde) zu berechnen ist“.

Der 23. September 2016 gilt als Datum der Mitteilung der beanstandeten Entscheidung und der Antrag auf Nichtigkeitserklärung ist am 9. Dezember 2019 eingereicht worden. Deshalb ist die in Artikel 4 des Erlasses des Regenten zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates vom 23. August 1948 vorgesehene sechzig tägige Frist, um einen Nichtigkeitsantrag vor dem Staatsrat einzureichen, nicht eingehalten. Die Klägerin führt an, dass sie nicht über die Mittel verfüge, eine Klage per Anwalt, also fristgerecht, einzureichen, doch sie beweist damit keine höhere Gewalt.

Der Antrag muss als zeitlich unzulässig zurückgewiesen werden.

V. Verfahrensentschädigung

Die beklagten und die beitreten den Parteien beantragen die Verurteilung der Klägerin zu einer Verfahrensentschädigung von 700 Euro.

Gemäß Artikel 30/1 § 2 Absatz 4 der o.a. koordinierten Gesetze über den Staatsrat sind die beitreten den Parteien nie berechtigt, eine Verfahrensentschädigung zu erhalten. Der Antrag der beitreten den Parteien auf Verfahrensentschädigung ist somit abzuweisen.

Da Artikel 67 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates den Höchstbetrag der Verfahrensentschädigung auf 1.400 Euro festlegt, soll daher im vorliegenden Fall beiden beklagten Parteien eine Verfahrensentschädigung von jeweils 700 Euro zu Lasten der Klägerin zugeteilt werden.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Der Annullierungsantrag wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird jeder
beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der
klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer
Vbis am fünften Dezember zweitausendneunzehn von:

Carlo ADAMS,
Kaat LEUS,
Wouter PAS,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Staatsrat,
Staatsrat,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME

Carlo ADAMS